

9112/AB
vom 14.03.2022 zu 9301/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.036.580

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)9301/J-NR/2022

Wien, 14. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 14.01.2022 unter der Nr. **9301/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „800 Tage Regierungsprogramm – 100 Tage Bundesregierung Nehammer: Umsetzungsstand Reformen im Bereich Zivildienst“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Zielen laut Regierungsprogramm:

Gedenken und Verantwortung

Zur Frage 1:

- Laufende Weiterentwicklung der Attraktivität des Zivildienstes für Zivildienstleistende
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?

c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die Höhe des monatlichen Zuschlages zur Grundvergütung bei außerordentlichen Einsätzen nach den §§ 8a Abs. 6 und 21 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 – ZDG wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2021 angehoben und beträgt somit nun bei Einsätzen im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes nach § 8a Abs. 6 bzw. § 21 Abs. 1 ZDG 1.678,90 Euro bzw. 1.554,70 Euro.

Entsprechend dem ausverhandelten Gehaltsabschluss für den Bundesdienst (kundgemacht mit der 2. Dienstrechtsnovelle 2021 BGBl. I Nr. 224/2021) erfolgte eine Erhöhung der Grundvergütung auf 362,60 Euro. Im gleichen Ausmaß wurde auch der Zuschlag zur Grundvergütung für Einsätze im außerordentlichen Zivildienst angehoben.

Zudem war bis 4. März 2022 eine ZDG-Novelle in Begutachtung, die im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherstellt, dass die Expertise des Bundesministeriums für Landesverteidigung für die Zuerkennung von Familien- bzw. Partnerunterhalt oder einer Wohnkostenbeihilfe weiterhin genutzt werden kann. Für die diesbezüglichen Berechnungen sind aufgrund eines entsprechenden Verweises des ZDG die Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes anzuwenden.

Die bisher ausgestellte ÖBB-Vorteilscard-Zivildienst soll im ersten Halbjahr 2022 durch das Klimaticket abgelöst werden. Damit steht Zivildienstleistenden ein Gratisticket für sämtliche öffentliche Verkehrsmittel in ganz Österreich zur Verfügung.

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sind die Angelegenheiten des Zivildienstes in der Sektion Recht angesiedelt. Die Vollziehung des ZDG wird durch die Zivildienstserviceagentur, eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, wahrgenommen.

Grundwehrdienst attraktiv machen

Zur Frage 1:

- Schaffung einer rechtlichen Grundlage, dass eine Bescheinigung der Tauglichkeit von Zivildienern (auch nach Abgabe der Zivildiensterklärung) in Zukunft durch die Stellungsstraße erfolgt
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Gemäß der unmittelbar anwendbaren Bestimmung des Art. 22 B-VG über die „Amtshilfe“ kann die Zivildienstserviceagentur zur Feststellung der Tauglichkeit zum Wehrdienst die Hilfe der Militärbehörden in Anspruch nehmen. Eine gesonderte einfachgesetzliche Regelung ist in Prüfung.

Zur Frage 2:

- Reform der Tauglichkeitskriterien: In Zukunft soll es zwei Tauglichkeitsstufen geben: "Volltauglich" heißt wie bisher uneingeschränkter Einsatz beim Bundesheer und beim Zivildienst, und "Teiltauglich" eine Verwendung im Büro, in der Küche oder einer anderen individuell passenden Tätigkeit. Nur wer auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung wirklich nicht dazu in der Lage ist, soll auch in Zukunft nicht zum Heer oder Zivildienst
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die „Reform der Tauglichkeitskriterien“ fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Region und Tourismus.

Die Zuweisung entsprechend der Tauglichkeitskriterien erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur. Die teiltauglichen Zivildienner werden Einrichtungen zugewiesen, bei denen sie Tätigkeiten mit geringer körperlicher Belastung ausüben, wie etwa administrative Tätigkeiten oder Tätigkeiten rund um die Freizeitgestaltung der Klienten. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der

Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern.

Elisabeth Köstinger

